

## Gastronomie und Beherbergung

- **Stufe 1 seit 15. September:** Gäste müssen ein gültiges negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder einen Genesungsnachweis (3-G-Regel) vorweisen. Antigen-Tests sind nur noch 24 Stunden gültig.
- **Ab Stufe 2** sind Antigen-Tests mit Selbstabnahme („Wohnzimmertests“) als Eintrittsnachweis nicht mehr zulässig. Diese Regelung tritt sieben Tage nach der Überschreitung der Intensivbettenauslastung von 15 Prozent (300 Betten) in Kraft.
- Sollte **Stufe 3** in Kraft treten, bedeutet das für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, dass **Antigen-Schnelltests nicht mehr als Zutrittsnachweis** gültig sind. Daher gilt als Eintrittsnachweis dann nur noch ein gültiges negatives **PCR-Testergebnis**, ein **Impfnachweis** oder ein **Genesungsnachweis**. Diese Regelung tritt sieben Tage nach der Überschreitung der Intensivbettenauslastung von 20 Prozent (400 Betten) in Kraft.
- **Über die Stufe 3** hinausgehende Maßnahmen – insbesondere Beschränkungen für Ungeimpfte – werden im Gleichklang mit den allgemeinen Maßnahmen erfolgen.